

Empfehlungen zum Nachteilsausgleich in den zentralen Prüfungen der 10. Jahrgangsstufe für Prüflinge mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf „Hören“

Angaben zur Schülerin/zum Schüler		
Name	Vorname	Klasse
Schule		Schuljahr
Zeitraum der Gültigkeit der Festlegungen		

§ 11 Absatz 3 Satz 2 Sonderpädagogik-Verordnung (SopV)

„Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der Art und dem Umfang der Behinderung ergeben, können individuelle Maßstäbe der Leistungsbewertung unter Beibehaltung des Anforderungsniveaus angelegt werden (Nachteilsausgleich).“

Fachliche Begründung für eine Befreiung von der Hörverstehensprüfung im Fach Englisch	
<p>Eine Anpassung an die Erfordernisse des sonderpädagogischen Förderbedarfs „Hören“ wird nur in dem Maß vorgenommen, wie sie zum Ausgleich behinderungsbedingter Unterstützungserfordernisse unabdingbar ist. Dabei steht die Erhaltung der Zielgleichheit durch die Orientierung an den Kompetenzerwartungen des Rahmenlehrplans und den zu erreichenden Standards im Vordergrund. Der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf im Bereich „Hören“ schließt eine Überprüfung des Hörverstehens zur Leistungsfeststellung aus.</p>	

Der Nachteilsausgleich wird entsprechend § 21 Absatz 3 der Sekundarstufe I – Verordnung gewährt.

Erläuterungen des Nachteilsausgleichs im Fach Deutsch	

Erläuterungen des Nachteilsausgleichs im Fach Mathematik	

Erläuterungen des Nachteilsausgleichs im Fach Englisch	
Zentrale Ersatzaufgaben für die Hörverstehensprüfung als schriftliche Prüfungsarbeit.	

Datum	Unterschrift Beraterin der SpFB / Lehrkräfte der Schule	Kenntrnisnahme der Eltern ¹

¹ Der Begriff „Eltern“ wird gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen“ einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG).